

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Festool GmbH für den Bereich Werkzeugbau

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Festool GmbH (nachfolgend „**Festool**“ genannt) und dem Besteller in Bezug auf die Herstellung, Reparatur und Änderung von Spritz- und Druckgusswerkzeugen (nachfolgend „**Werkzeuge**“). Sie gelten auch dann, wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten für Kauf, Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung. Diese AGB gelten auch dann, wenn Festool eine Lieferung an den Besteller in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt.
2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, Festool hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen AGB, die zwischen Festool und dem Besteller zur Ausführung eines Auftrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
3. Rechte, die Festool nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese AGB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

1. Angebote von Festool sind freibleibend und unverbindlich.
2. Maßangaben sowie sonstige Beschreibungen der Werkzeuge im Angebot und/oder in den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinba-

rung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit der Werkzeuge dar, soweit eine solche nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

3. Festool behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn Festool hat dieser Weitergabe im Voraus schriftlich zugestimmt.
4. Eine Auftragserteilung durch den Besteller wird für Festool erst verbindlich, wenn sie von Festool durch eine schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb von zwei Wochen bestätigt wurde oder Festool mit der Ausführung des Auftrags beginnt. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen oder in Textform erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für Festool nicht verbindlich.
5. Das Schweigen von Festool auf Angebote, Auftragserteilungen, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
6. Enthält eine Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag so gelten diese als vom Besteller genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen schriftlich widerspricht.
7. Nimmt der Besteller ein Angebot von Festool nicht an, ist Festool berechtigt die vergeblichen Kosten für die Angebotserstellung, Skizzen, Zeichnungen, Pläne, Muster, etc. dem Besteller in Rechnung zu stellen.

3. Durchführung der Leistung

1. Für Art und Umfang der von Festool zu erbringenden Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Festool maßgebend.
2. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs auf Veranlassung des Bestellers unterliegen denselben Regelungen wie der Hauptauftrag. Sie bedürfen eines

Nachtragsangebots und zu ihrer Wirksamkeit mindestens der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Festool.

3. Festool verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
4. Die Lieferung in Teilen ist zulässig.
5. Der Besteller hat alle zur Vertragsdurchführung notwendigen Unterlagen, Genehmigungen und sonstigen Informationen Festool auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen ist allein der Besteller verantwortlich.
6. Festool ist berechtigt die Leistung zu verweigern, wenn nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse beim Besteller eintritt oder eizutreten droht und hierdurch die Erfüllung der Leistungspflichten gegenüber Festool gefährdet ist. Es steht im Ermessen von Festool nur gegen Vorkasse tätig zu werden oder vom Besteller eine Sicherheitsleistung zu fordern. Kommt der Besteller dem nicht nach, ist Festool berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

4. Lieferzeit

1. Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, soweit sie nicht vorher von Festool ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Sofern im Rahmen eines Auftrages Anzahlungen oder Vorauskasse vereinbart wurde oder der Besteller vor Beginn der Leistungserbringung Unterlagen, Genehmigungen und sonstige Informationen zur Verfügung stellen muss, so beginnt die Lieferfrist erst mit dem Tag zu laufen, an dem Festool über die (An-)Zahlung verfügen kann bzw. alle Unterlagen, Genehmigungen und sonstigen Informationen vom Besteller zur Verfügung gestellt wurden. Im Falle eines Liefertermins verschiebt sich dieser Termin entsprechend. Die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen

Verpflichtungen und Mitwirkungsleistungen des Bestellers voraus.

3. Lieferfristen/-termine sind eingehalten, wenn Festool - sofern die Leistung der Abnahme bedarf- dem Besteller die Abnahmebereitschaft anzeigt. Bei berechtigter Abnahmeverweigerung ist der Abnahmetermin maßgebend. Bei Abnahmen außerhalb des Werks von Festool bzw. Leistungen die nicht Werkleistungen sind, ist die Übergabe an die den Transport ausführende Person bzw. der Zeitpunkt maßgebend, an dem Festool die Abnahmebereitschaft anzeigt.
4. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen und -termine durch unvorhersehbare und von Festool nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich, wird Festool für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Besteller zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Lieferfristen und -termine verlängern sich entsprechend.
5. Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Leistungserbringung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat und schafft er nicht unverzüglich auf Verlangen von Festool Abhilfe, so kann Festool bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadenersatz verlangen oder dem Besteller eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen, und nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten.
6. Für den Fall des Rücktritts steht Festool neben dem bis dahin entstandenen Werklohn sowie Materialkosten auch der Ersatz der Mehraufwendungen zu, z.B. für das erfolglose Angebot, die Aufbewahrung, Erhaltung oder Verschrottung des Werkzeugs zu.
7. Eine Anlieferung zu reparierender oder ändernder Werkzeuge vor dem vereinbarten Termin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Festool zulässig. Festool ist berechtigt, die Annahme vorzeitig gelieferter Werkzeuge abzulehnen, diese auf Kosten des Lieferanten einzulagern oder auf dessen Kosten

zurückzusenden, es sei denn die Verfrüfung ist geringfügig.

5. Vergütung

1. Maßgeblich für die Vergütung ist die Auftragsbestätigung, bei nachträglichen Änderungen des Leistungsumfanges das Nachtragsangebot.
2. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk und beinhalten keine Versand-, Verpackungskosten, Versicherungen, gesetzliche Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben. Die insoweit anfallenden Kosten, insbesondere die Kosten für Verpackung und Transport der Werkzeuge, werden gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.

6. Zahlungsbedingungen

1. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Vergütung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Die Zahlung gilt an dem Tag erfolgt, an dem Festool über den Zahlungsbetrag verfügen kann. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von Festool bleiben unberührt.
2. Festool kann vom Besteller Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von Festool erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen.
3. Werden Zahlungsfristen nicht eingehalten, ist Festool, nach fruchtlosem setzen einer Nachfrist von 10 Werktagen berechtigt, die Arbeiten einzustellen, den Vertrag zu kündigen sowie alle bisher erbrachten Leistungen gemäß Aufwand abzurechnen und ggf. Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

7. Abnahme

1. Sofern es sich bei den Leistungen von Festool um Werkleistungen handelt, ist der Besteller verpflichtet, die Leistungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige der Abnah-

mebereitschaft abzunehmen. Festool ist berechtigt, eine schriftliche Abnahme zu verlangen. Nimmt der Besteller die Leistungen nicht innerhalb der Frist ordnungsgemäß ab, gilt die Abnahme als erfolgt und die Vergütung wird fällig. Die Abnahme gilt ebenfalls an dem Tag erfolgt, an dem der Besteller das Werkzeug in Benutzung nimmt.

2. Wegen unwesentlicher Mängel darf der Besteller die Abnahme nicht verweigern.
3. Der Besteller ist berechtigt, die Abnahme zu verweigern, wenn die Abnahmereife entsprechend den zwischen dem Besteller und Festool gemäß Auftragsbestätigung vereinbarten Abnahmebedingungen nicht gegeben ist. Zu diesem Zweck wird er Festool innerhalb der Frist nach Abs. 1 sämtliche Beanstandungen und Mängel gesammelt, in Form eines schriftlichen Mängelprotokolls übergeben.

8. Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Werkzeuge geht auf den Besteller über, wenn die Werkzeuge an die den Transport ausführende Person übergeben werden bzw. das Werk von Festool zum Zwecke des Versands verlassen haben, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Festool noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Im Falle der Abholung durch den Besteller geht die Gefahr mit Anzeige der Abholbereitschaft auf den Besteller über.
2. Soweit eine Abnahme im Werk von Festool zu erfolgen hat, ist der Abnahmetermin für den Gefahrübergang maßgebend.
3. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die Festool nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Werkzeuge vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt in dem der Bestellerin Annahmeverzug gerät.

4. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so kann Festool den Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen. Insbesondere ist Festool berechtigt, die Werkzeuge während des Annahmeverzugs auf Kosten des Bestellers einzulagern. Die Kosten für die Einlagerung der Werkzeuge werden auf 0,5% des Netto-Rechnungswerts pro angefangene Kalenderwoche pauschaliert. Weitergehende Ansprüche von Festool bleiben unberührt. Der Besteller ist zum Nachweis berechtigt, dass Festool keine oder geringere Kosten entstanden sind. Dasselbe gilt, wenn der Besteller sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, es sei denn der Besteller hat die Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten. Festool ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von Festool gesetzten angemessenen Frist, den Besteller mit einer angemessen verlängerten Frist zu beliefern.

9. Gewährleistung, Schadenersatz und Haftung

1. Festool gewährleistet, dass die gelieferten, reparierten oder geänderten Werkzeuge im Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von Mängeln sind.
 2. Die Spezifikationen von Festool beziehen sich nur auf die Werkzeuge selbst und nicht auf deren Einsatz, Verwendung oder die werkzeugfallenden Teile. Der Besteller ist allein für die Einhaltung der für den Einsatz, die Verwendung und Beschriftung der Werkzeuge sowie der jeweils lokal und national geltenden rechtlichen Bestimmungen, Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden verantwortlich. Dasselbe gilt für die werkzeugfallenden Teile.
 3. Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus dass er diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 1 Woche nach ihrer Entdeckung schriftlich rügt. Der Besteller hat die Mängel bei seiner Mitteilung an Festool schriftlich zu beschreiben.
 4. Keine Gewährleistung übernimmt Festool in folgenden Fällen:
 - Abweichungen und Missachtung von (Warn-) Hinweisen, Bedienungs-, Betriebsanleitungen und/oder sonstigen technischen Unterlagen,
 - Ungeeignete und unsachgemäße Verwendung der Werkzeuge, insbesondere bei äußerer Gewalteinwirkung, Sturz oder Schlag,
 - nicht ordnungsgemäße Lagerung
 - unterlassene Wartung, Pflege und Instandhaltung
 - Verwendung ungeeigneter Rohstoffe, Materialien und/ oder Betriebsmittel,
 - ungeeigneter Baugrund sowie ungeeignete Produktionsmittel
 - chemische oder elektronische Einflüsse,
 - bei Instandhaltungsmaßnahmen, Änderungen und/ oder Reparaturen am Werkzeug durch den Besteller oder Dritte,
 - bei übermäßigem Einsatz, insbesondere nach Erreichen der schriftlich vereinbarten Ausbringungsmenge.
- sofern diese nicht von Festool zu vertreten sind. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Besteller zuzurechnen oder die auf eine andere Ursache als der ursprüngliche Mangel zurückzuführen sind.
5. Soweit ein Mangel auf vom Besteller vorgegebene (Herstell-)Verfahren, Materialien, Zulieferer und/oder beigestellte Teilkomponenten zurückzuführen ist, übernimmt Festool hierfür keine Verantwortung.
 6. Bei Mängeln der Werkzeuge ist Festool nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Werkzeugs berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung ist Festool verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Werkzeuge nach einem anderen Ort als der Lieferadresse verbracht wurden. Ersetzte Teile werden Eigentum von Festool und sind an Festool zurückzugeben.
 7. Sofern Festool zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche

nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Lieferpreis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Besteller unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die Festool zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.

8. Das Rücktrittsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen, wenn der Mangel unwesentlich ist, der Besteller zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist, von Festool zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Werkzeuge gezeigt hat. Das Rücktrittsrecht ist weiter ausgeschlossen, wenn Festool den Mangel nicht zu vertreten hat und wenn der Besteller statt der Rückgewähr Wertersatz zu leisten hat.
9. Ansprüche des Bestellers auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.
10. Festool übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
11. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Bestellers beträgt vorbehaltlich abweichender Regelungen ein Jahr.
12. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme der Leistung. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht für die unbeschränkte Haftung von Festool für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit Festool ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Eine Stellungnahme von Festool zu einem von dem Besteller geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von Festool in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

10. Haftung von Festool

1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet Festool unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit Festool ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Festool nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von Festool auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
2. Soweit die Haftung von Festool ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Festool.
3. Festool ist für Informationen und Daten, die der Besteller bereitstellt nicht verantwortlich. Festool prüft die Inhalte nicht auf Rechtsverstöße. Sollten Dritte Festool wegen daraus entstehender Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, verpflichtet sich der Besteller, Festool von jeglicher Haftung gegenüber Dritten freizustellen und die Kosten der Verteidigung zu ersetzen.

11. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Unterlagen, sonstige Arbeitsergebnisse (Zeichnungen, Prototypen) und die Werkzeuge selbst bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung sowie sämtlicher Forderungen, die Festool aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller zustehen, Eigentum von Festool. Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Werkzeuge für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Werkzeuge auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller hat den Abschluss der Versicherung auf Verlangen von Festool nachzuweisen. Der Besteller tritt Festool schon jetzt

alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Festool nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern die Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an Festool zu leisten. Weitergehende Ansprüche von Festool bleiben unberührt.

2. Der Besteller ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Werkzeuge zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von Festool gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller Festool unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von Festool zu informieren und an den Maßnahmen von Festool zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Werkzeuge mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Festool die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte von Festool zu erstatten, ist der Besteller Festool zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn der Besteller hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
3. Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Werkzeuge durch den Besteller wird stets für Festool vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Werkzeugen setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Werden die Werkzeuge mit anderen, Festool nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt Festool das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Werkzeuge zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Werkzeuge mit anderen, Festool nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt werden, dass Festool sein Volleigentum verliert. Der Besteller verwahrt die neuen Sachen für Festool. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Werkzeuge.

12. Geheimhaltung

1. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.
3. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

13. Datenschutz

Wir erheben und verarbeiten Ihre personen- und unternehmensbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Vertragsverhältnisses. Eine Nutzung darüber hinaus erfolgt nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung. Ergänzende Informationen betreffend den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage www.festool.de.

14. Schlussbestimmungen

1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Festool möglich.
2. Gegenansprüche des Bestellers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, wenn sein

Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

3. Für die Rechtsbeziehungen des Bestellers zu Festool gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Festool und dem Besteller ist der Sitz von Festool. Festool ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Bestellers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
5. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Bestellers und von Festool ist der Sitz von Festool, soweit nichts anderes vereinbart ist.
6. Die Vertragssprache ist deutsch.
7. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen AGB eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser AGB vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.